

Ic2 - 5161.31

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 07. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

K & E Personalservice GmbH
Beyschlagstraße 28

06110 Halle

vertreten durch

die Geschäftsführer

Herrn Dietmar Krause
Herrn Heiko Engert

die ab 08.10.1997 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

unbefristet verlängert.

Im Auftrag


Meckel



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.
(§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -)